



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Donnerstag, den 18. April 2019

Nr. 05/2019

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) ..... Seite 2

Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge vom 26. März 2019 für die Wahl des Ortsbeirates Dornswalde im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 04/2019 d. 04. Jahrgangs ..... Seite 2

Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Klasdorf und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019 ..... Seite 4

Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Ließen und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019 ..... Seite 4

Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Radeland und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019 ..... Seite 5

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nach § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) .. Seite 5

#### **Sonstige Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplans im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr. 610218 ..... Seite 8

Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen .... Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung des GUV „Obere Dahme/Berste“ - Verbandsschau 2019 ..... Seite 10

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde .. Seite 12

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde ..... Seite 12

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klasdorf ..... Seite 12

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 09.05.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 13.06.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 15.08.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 06.05.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 02.05.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 04.09.2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19/006** Beschluss der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark
- VV 19/012** Beschluss zum Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.16/05 „Am Heideweg“ mit JA
- VV 19/014** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen der laufenden Unterhaltung und der investiven Maßnahmen (Bereich Tiefbau)
- VV 19/015** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen der laufenden Unterhaltung und der investiven Maßnahmen (Bereich Hochbau)
- VV 19/016** Beschluss zur Zustimmung zum Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. Nr.04/92 „Bernhardsmüh II“

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2019** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19/011** Beschluss zur Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Kemnitz und Festsetzung des Kaufpreises nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenten. Mangels Mehrheit der erforderlichen JA-Stimmen wurde der Beschluss nicht gefasst
- VV 19/013** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe der Sanierung Regenentwässerung, Sanierung Straßenoberfläche, tlw. Gehwegbau im GT Kemnitz in 15837 Baruth/Mark
- VV 19/017** Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung eines Gehweges mit Straßeneinengung, Versickerungsanlage mit Regenwasserkanal und Sanierung der Fahrbahnoberfläche im OT Paplitz in 15837 Baruth/Mark

Baruth/Mark, den 01.03.2019

gez. Ilk  
Bürgermeister

### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 29.03.2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.03.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) beschlossen:

#### Art. 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 06.11.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 30.11.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

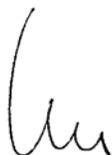
#### „§ 9 a Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dabei sind die Vorschläge der - im Gebiet der Stadt Baruth/Mark gelegenen - Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch die Stadtverordnetenversammlung abgewählt werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.“

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.03.2019


Ilk  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 29.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 29.03.2019


Ilk  
Bürgermeister

Siegel

### Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge vom 26. März 2019 für die Wahl des Ortsbeirates Dornswalde im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 04/2019 d. 04. Jahrgangs

Die Berichtigung ist kursiv dargestellt:

#### Ortsbeirat Dornswalde

19 Einzelwahlvorschlag Endruhn				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Endruhn; <u>Peter</u> , Dankwart	1945	Rentner	Baruth/Mark

20 Einzelwahlvorschlag Laurisch				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Laurisch; Timo	1973	Elektromeister	Baruth/Mark

21 Einzelwahlvorschlag Petersohn				
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Wohnort
I	Petersohn; <u>Lars</u> , Chris	1966	Sachbearbeiter Netzdienstleistung	Baruth/Mark

Baruth/Mark, den 08.04.2019

gez. Linke  
Wahlleiter

### **Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Klasdorf und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019**

Für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ist zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Klasdorf nur ein Wahlvorschlag eingegangen.

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat daher in seiner Sitzung am 26. März 2019 gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates Klasdorf keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht.

Insoweit wird die Wahl des Ortsbeirates Klasdorf am 26. Mai 2019 **abgesagt**.

Gemäß § 76 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]) BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl. Diese findet für den Ortsteil Klasdorf am **Sonntag, dem 01. September 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

#### **Hinweise:**

- 1.) Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen.
- 2.) Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG spätestens mit Ablauf des 25. Juni 2019.

Baruth/Mark, den 08.04.2019

gez. Linke  
Wahlleiter

### **Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Ließen und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019**

Für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ist zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Ließen kein Wahlvorschlag eingegangen.

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat daher in seiner Sitzung am 26. März 2019 gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates Ließen keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht.

Insoweit wird die Wahl des Ortsbeirates Ließen am 26. Mai 2019 **abgesagt**.

Gemäß § 76 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]) BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl. Diese findet für den Ortsteil Ließen am **Sonntag, dem 01. September 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

#### **Hinweise:**

- 1.) Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen.
- 2.) Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG spätestens mit Ablauf des 25. Juni 2019.

Baruth/Mark, den 08.04.2019

gez. Linke  
Wahlleiter

## Kommunalwahl am 26. Mai 2019 - Erneute Bekanntmachung der Absage der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Radeland und Bestimmung des Nachwahltermins auf den 01. September 2019

Für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ist zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radeland kein Wahlvorschlag eingegangen.

Der Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark hat daher in seiner Sitzung am 26. März 2019 gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates Radeland keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht.

Insoweit wird die Wahl des Ortsbeirates Radeland am 26. Mai 2019 **abgesagt**.

Gemäß § 76 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]) BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl. Diese findet für den Ortsteil Radeland am **Sonntag, dem 01. September 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

### Hinweise:

- 1.) Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen.
- 2.) Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG spätestens mit Ablauf des 25. Juni 2019.

Baruth/Mark, den 08.04.2019

gez. Linke  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nach § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Stadt Baruth/Mark werden in der Zeit **vom 6. Mai bis 10. Mai 2019 in der Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme **ist barrierefrei**.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

<b>Montag :</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>von 07:30 bis 18:30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>von 07:30 bis 12:30 Uhr</b>

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2019**, spätestens am 10. Mai 2019 **um 12:30 Uhr**, bei der Stadt Baruth/Mark, Wahlbehörde Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.
4. **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**
- 4.1 **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl**
- 4.1.1 Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland  
Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der

Bundesrepublik Deutschland eingetragen (Anlage 2 EuWO). Ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet. Näheres enthalten die nach Bestimmung des Wahltages erfolgten Bekanntmachungen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

#### 4.1.2 Anträge von Unionsbürgern, die nicht gleichzeitig Deutsche sind

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), gestellt werden (Anlage 2A EuWO). Näheres enthält die „2. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundeswahlleiters vom 13. November 2018. Die Anträge müssen **bis zum 5. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der unter 4.2 bezeichneten Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Deutsche, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen.

#### 4.2 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen

Anträge auf Eintragung können gestellt werden

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterlagen.

Der Antrag ist spätestens bis zum **11. Mai 2019** (15. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der** nachfolgend genannten Dienststunden zu stellen:

<b>Montag :</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch:</b>	<b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>von 07:30 bis 18:30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>von 07:30 bis 12:30 Uhr</b>

Am 11.05.2019 ist die Antragstellung zur Niederschrift bis 12.30 Uhr möglich. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Teltow-Fläming durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 4 des Landkreises Teltow-Fläming oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Baruth/Mark oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Wahl des Ortsbeirates (verbundene Wahl)** hat, kann nur im jeweiligen Wahlbezirk des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil) oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 6. Erteilung von Wahlscheinen

- 6.1 Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
  - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Stadt Baruth/Mark zur Kenntnis gelangt ist.
- 6.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
  - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 4.2 genannten Öffnungszeiten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

**Hinweis:** Die Wahlscheine inkl. der Briefwahlunterlagen können auch über den nachfolgenden Link: <https://inforegister.info-kom-gt.de/IWS/startini.do?mb=12072014> oder über den, in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten, QR-Code angefordert werden. Hierzu ist das Vorhandensein eines QR-Code-Scanners erforderlich.

In den Fällen nach Nr. 6.1. b) und 6.2. b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahntag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm für die **Europawahl bis zum Wahntag, 12:00 Uhr** und für die **Kommunalwahlen bis 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für die Europawahl und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

## 7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- a) für die Europawahl
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- b) für die Wahl zum Kreistag
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- c) für die Gemeindewahlen
  - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
  - einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
  - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahlen,
  - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Gemeindewahlen mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
  - ein Merkblatt für diese Briefwahl.

## 8. Übersendung des Wahlbriefes

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl zum Kreistag und die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die jeweils angegebene Stelle abzusenden oder dort abzugeben. Der jeweilige Wahlbrief muss **spätestens am Wahntag bis 18:00 Uhr** bei der angegebenen Stelle eingehen.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten. Nähere

Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

## 9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark <https://www.stadt-baruth-mark.de/datenschutz/index.php> verweisen.

Baruth/Mark, den 09. April 2019

gez. Ilk  
Bürgermeister als Wahlbehörde

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung, Landwirt-  
schaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau

Anhörungsbehörde  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bodenordnungsverfahren Baruth  
VNr.: 610218

### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr.: 610218 wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 55 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586).

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der

**03.04.2019**

festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Zusammenführung von bisher selbständigem Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden ist damit erfolgt.

### Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Bodenordnungsplan. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG anzuordnen. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

einzulegen.

I. Reppmann  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

- DS -

### Bekanntmachung

**Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

### Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: 07.Mai 2019  
(Träger öffentlicher Belange)  
08. Mai 2019 (private  
Einwenderinnen und Einwender,  
anerkannte Verbände)

um: 10.00 Uhr  
im: Rathaus der Gemeinde  
Schönefeld, Brandenburgsaal  
Ort: Hans-Grade-Allee 11  
1529 Schönefeld

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter [www.LBV.brandenburg.de](http://www.LBV.brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und dann mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [lbv-dsb@lbv.brandenburg.de](mailto:lbv-dsb@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Straßenwesen, und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

(Unterschrift)

## Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2019

### Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme / Berste“

#### Verbandsschau 2019

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

#### Grabenschau 2019

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
I	<b>Stadt Luckau</b> Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görlsdorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	06.05.2019	9.00 Uhr Luckau Lagaparkplatz
III	<b>Amt „Dahme/Mark“</b> Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichterfelde	07.05.2019	9.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal
IV	<b>Gemeinde Heideblick</b> Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißback, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Bornsdorf Herr Horst Richter, Beesdau	08.05.2019	9.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
VII	<b>Landkreis OSL</b> Stadt Calau: Glielow, Zinnitz	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz	09.05.2019	8.00 Uhr Zinnitz Gemeindezentrum Zinnitzer Dorfstr. 15
	Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Herr Peter Kohl, Lübbenau	09.05.2019	10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigk, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	09.05.2019	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)
II	<b>Amt „Unterspreewald“ – ehemaliges Amt „Golbener Land“</b> Gemeinde Drahnisdorf: Drahnisdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienic, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	13.05.2019	9.00 Uhr Rathaus Golßen

V	<b>Amt „Unterspreewald“</b> Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01 + 02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	15.05.2019	9.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
VI	<b>Amt „Schenkenländchen“</b> Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Stadt Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Alfons Schötz, Halbe Herr Lothar Laurisch, Freidorf	16.05.2019	9.00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus

**Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.**

Garrenchen, den 06.03.2019

gez.Kahlbaum  
(Verbandsvorsteher)

gez.Schmidt  
(Verbandsgeschäftsführerin)

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zur Jagdgenossenschaft Horstwalde gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Freitag, 26.04.2019  
um 19.00 Uhr im Bürgerhaus,  
An der Düne 29 in Horstwalde**

recht herzlich ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Revisionsbericht Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion über neuen Jagdpachtvertrag 2020 und neuen Vorstand
7. Bericht der Jagdpächter
8. Auszahlung der Jagdpacht
9. Sonstiges

gez. Wolfgang Bock  
Jagdvorsteher

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

**am Freitag, den 17.05.2019  
Ort: Dorfgemeinschaftshaus, 15837 Baruth/Mark  
Dornswalder Str. 7/8  
Beginn: 19.00 Uhr**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft ( JG ) Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl des Jagdvorstandes für die Wahlperiode 01.04.2019 bis 31.03.2023
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der letzten JG-Versammlung vom 13.04.2018
5. Bericht des Vorstandes
6. Revisionsbericht der Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2018/19
7. Bericht des Jagdpächters
8. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2018/19
9. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2018/19
10. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2018/19
11. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/20
12. Berufung des Rechnungsprüfers für das Jagdjahr 2019/20
13. Sonstiges
14. Beendigung der Versammlung

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung noch offener Jagdpachten, die nicht der Verjährungsfrist unterliegen.

**Hinweis.** Für die Auszahlung der Reinerträge ist bei unklaren oder veränderten Eigentumsverhältnissen ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist eine aktuelle Vollmacht für die Abstimmung und /oder den Empfang der Jagdpacht vorzulegen.

**Folgende Beschlüsse** wurden u.a. durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2018 gefasst:

- a) Festlegung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2016/17 auf 4,45 €/ha.

Baruth, 30.03.2019

B. Pögel  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kladorf

Am Mittwoch, 08.05.2019 um 19 Uhr in den Landgasthof Wiest

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorsteher
3. Bericht des Kassenführers
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Beschluß über die Auszahlung der Jagdpacht
7. Wahl neuen Jagdvorsteher
8. Sonstiges

Der Vorstand  
gez. Marianne Bakus

#### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigehalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist  
der 07.05.19, Erscheinung: 17.05.19**